Oldtimer Club

STATUTEN

I. Sinn und Zweck

1 [1] Der OLDTIMER CLUB SAURER (OCS) ist ein gemeinnütziger, unabhängiger Verein mit Sitz in Arbon.

[2] Er hat zum Ziel, die technischen Leistungen und Objekte (Produkte) der Firma Adolph Saurer aus den Sparten Fahrzeugtechnik und Textilmaschinen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Relikte einer Epoche der Nachwelt zu erhalten sowie deren allfällige Nutzung sicherzustellen, die verfügbaren zugehörigen technischen Dokumente, Fotografien, internen Berichte und externen Publikationen zu archivieren und auszuwerten. Ausgewählte Objekte in engem Zusammenhang mit den eigentlichen Exponaten können ebenfalls in die Sammlung aufgenommen werden.

[3] Der OCS betreibt unter dem Namen „Saurer Museum Arbon“ ein Museum. Ein Leistungsvertrag zwischen der „Saurer 150-Jahre-Jubiläumsstiftung“ und dem OCS regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

II. Mitgliedschaft

Wo im Folgenden Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch weibliche Mitglieder und Funktionsinhabende.

2.1 Mitglieder-Kategorien

[1] a) Aktivmitglieder
b) Freunde des OCS
c) Ehrenmitglieder
d) Ehren-Aktive

[2] Jugendliche können der Kategorie a oder, mit stark ermässigtem Beitrag, der Kategorie b angehören.

[3] Die Einzelheiten sind in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Reglement über die Mitglieder-Kategorien und –beiträge“ festgelegt.

2.2 Aufnahme

[1] Die Mitgliedschaft wird auf Antrag mit der Bezahlung des für das laufende Kalenderjahr gültigen Jahresbeitrages der gewünschten Kategorie erworben.

2 Beim Eintritt im vierten Quartal gilt der Beitrag auch für das folgende Kalenderjahr als bezahlt.

3 Das Sekretariat des OCS nimmt die Anmeldungen entgegen und stellt vorgedruckte Einzahlungsscheine samt dem Reglement über die Mitglieder-Kategorien und -beiträge zu.

2.3 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist, unter Beachtung einer zweimonatigen Frist, schriftlich dem Sekretariat des OCS mitzuteilen.

2.4 Ausschluss

1 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende des Kalenderjahres, wenn der Jahresbeitrag auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist.

2 Mitglieder, welche die Bestimmungen der Statuten und Reglemente grob verletzen oder unkorrekte, das Ansehen des OCS schädigende Handlungen begehen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Jeder Betroffene ist vor dem Erlass eines solchen Entscheids vom Vorstand anzuhören.

3 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses dem Präsidium z.H. des Vorstandes einzureichen. Der Rekurs muss eine Begründung enthalten. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs.

4 Wiederaufnahmen können beim Präsidium z.H. des Vorstandes schriftlich beantragt werden. Entsprechende Gesuche müssen im Vorstand behandelt werden. Eine Wiederaufnahme kommt nur bei einstimmigem Vorstandsbeschluss zustande. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

3 Organe

Die Organe des OCS sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Stellwerk
- die Rechnungsrevisoren

4 Mitgliederversammlung

4.1 Einberufung

1 Die Mitglieder werden ordentlicherweise jährlich ein Mal im ersten Halbjahr zur Hauptversammlung einberufen.

2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder müssen von Gesetzes wegen vom Vorstand angesetzt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen, damit sie traktandiert und zur Abstimmung vorgelegt werden können, spätestens 5 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidium eintreffen.

4 Das Datum der alljährlichen Hauptversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens in der Dezembernummer der „Gazette“ des OCS bekannt gegeben.

5 Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden und der Anträge an die Mitglieder schriftlich abzusenden.

4.2 Zuständigkeit

1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresberichte des Präsidiums und der Teamkoordinatoren sowie der Jahresrechnung (Bilanz & Erfolgsrechnung)
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- Entscheid über das beantragte Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, unter Beachtung von Art. 8
- Erlass von Reglementen, welche die Mitglieder direkt betreffen (z.B. Mitgliederreglement)
- Wahlen der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte und traktandierte Anträge von Mitgliedern, über Statutenänderungen, über alle vom Vorstand wegen besonderer Tragweite unterbreiteten Vorlagen sowie über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des OCS übertragen sind.

2 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.

3 Der Aktuar führt das Versammlungsprotokoll.

4.3 Informationsrechte

1 Die Jahresrechnung, der Revisorenbericht und das Budget werden den Mitgliedern an der Hauptversammlung bei der Eintrittskontrolle abgegeben.

2 Die Jahresberichte des Präsidiums und der Ressortleiter sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung werden in summarischer Form in der nächsten Ausgabe der Museumszeitschrift „Gazette“ publiziert. Die vollständigen Texte können beim Aktuar oder beim Präsidium angefordert werden.

3 Die Mitteilungen des OCS an seine Mitglieder erfolgen primär über das periodisch erscheinende Publikationsorgan „Gazette“, aus terminbedingten Gründen gegebenenfalls durch Rundschreiben; in beiden Fällen mit Zustellung an die Mitgliederadresse.

4.4 Stimmrecht

1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kategorien Aktive, Freunde des OCS, Ehrenmitglieder und Ehren-Aktive.

2 Abwesende Mitglieder dieser Kategorien können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern die auf der Rückseite ihres Stimmrechtsausweises ausgefüllte Vollmacht bei der Eintrittskontrolle vorgelegt wird.
Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

3 Gönner und Donatoren sind als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an Mitgliederversammlungen willkommen.

4 Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen bei Art. 11 Statutenrevisionen und Art. 12 Auflösung. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

1 Der Vorstand ist das leitende Organ des OCS.

2 Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Aktuar, dem Kassier, sowie dem Teamleiter „Fahrzeugexperten“.

3 Das Präsidium besteht aus ein bis drei Mitgliedern; es organisiert sich selbst. Ein Präsidiumsmitglied ist als Vorsitzender des Präsidiums zu bestimmen.

4 Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit weiteren Chargen betrauen. Er beauftragt das Stellwerk mit der Geschäftsführung von Verein und Museum.

5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

1
- Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
- Vertretung des OCS nach aussen
- Erlass von Reglementen, welche interne Abläufe betreffen (z.B. Teamreglement)
- Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Organisation eigener Veranstaltungen und Teilnahme des OCS an solchen von Dritten
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über den Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 2.4

- Der Vorstand kann Kompetenzen an das Stellwerk sowie Teamkoordinatoren abtreten.

2 Der Aktuar führt ein Beschlussprotokoll über die Vorstandsitzungen.

5.3 Zeichnungsberechtigung

Kollektivzeichnungsberechtigt zu Zweien sind der Vorsitzende des Präsidiums, sein Stellvertreter und der jeweilige Team-Koordinator. Bank- rsp. Postfinance-Zeichnungsberechtigungen werden restriktiv gehandhabt.

6 Rechnungsrevisoren

1 Der OCS hat zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und muss sich überlappen. Wiederwahl ist möglich.

2 Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

3 Anstelle von Mitgliedern können auch anerkannte Berufsfachleute oder Gesellschaften der Revisions- und Treuhandbranche mit der Prüfung beauftragt werden.

IV Finanzielles

7. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Kategorien gemäss Art. 2.1 werden jährlich von der Hauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt und im „Reglement über die Mitgliederkategorien und –beiträge“ nachgeführt. Sie dürfen jedoch die Maximalhöhe von CHF 100.- pro Jahr nicht überschreiten.

9 Finanzkompetenz des Vorstands

1 Überschreitet eine dringlich erscheinende, unvorhergesehene Ausgabe / Investition 20% der liquiden Mittel oder 30% des Jahresbudgets, so hat der Vorstand die stimmberechtigten Mitglieder mittels einer schriftlich erläuterten Vorlage zu einer Urabstimmung mit der zugestellten Stimmkarte innert einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern.

2 Falls innert der gesetzten Frist ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung (gemäss Art. 4.1, Abs. 2) verlangt, so ist das Geschäft dieser Versammlung zu unterbreiten.

10 Haftung

1 Der OCS haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

2 In Anlehnung an ZGB Art. 71 ist die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt auf den in Art. 8 festgelegten, maximal möglichen Jahresbeitrag.

V. Statutenrevision

11 [1] Für Statutenänderungen ist der genaue Wortlaut der beantragten neuen Fassung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben samt der Begründung der Antragsteller und der Stellungnahme des Vorstandes.

[2] Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung des OCS

12 [1] Die Auflösung des OCS kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

[2] Im Falle einer Auflösung gehen das Vereinsvermögen und das Inventar an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Stelle oder Organisation, welche dem gleichen Zweck, wie im Art. 1 bestimmt, verpflichtet ist. Diese Institution muss ihrerseits gemeinnützig und steuerbefreit sein.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. April 2022 revidiert. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Version vom 7. April 2018.

Oldtimerclub Saurer

Der Präsident

Rud. Baer

Dr. Rudolf Baer